



Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)

Körperschaft des öffentlichen Rechts Anrechnungen, Prüfungen, Approbationen (Landesprüfungsamt)

Bekanntmachung

über die

Meldungen zu dem abschließenden Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach dem Wintersemester 2010/11

I. Prüfungstermine

Nach § 16 Abs. 1 Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 finden die **mündlich-praktischen** Prüfungen in den Monaten

April, Mai und Juni 2011 statt.

Die genauen Prüfungstermine stehen zur Zeit noch nicht fest. Sie werden nach Absprache mit den Prüfungskommissionen später festgelegt werden. Die mündlich-praktische Prüfung findet an **zwei Tagen** statt (§ 30 ÄAppO).

Der **schriftliche Teil** der Prüfung beinhaltet die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden, deren ein Arzt zur eigenverantwortlichen und selbständigen Tätigkeit bedarf. Die Prüfung wird fallbezogen, insbesondere durch Fallstudien, gestaltet. Prüfungsgegenstand sind insbesondere

- die berufspraktischen Anforderungen an den Arzt,
- die wichtigsten Krankheitsbilder,
- fächerübergreifende und
- problemorientierte Fragestellungen.

Die Prüfung findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt. Sie dauert an allen drei Tagen jeweils fünf Stunden.

Die Anzahl der in der Aufsichtsarbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zu bearbeitenden Fragen beträgt 320.

Die schriftliche Prüfung findet am

05., 06. und 07. April 2011 statt.

II. Meldeformulare

Antragsformulare auf Zulassung zu den Prüfungen liegen ab sofort bei den folgenden Stellen aus:

- a) dem Sekretariat für studentische Angelegenheiten der Medizinischen Hochschule Hannover
- b) im Prüfungszentrum des Klinikums Göttingen O. B2. 301

III. Meldetermin und Nachreichtermin

Nach § 10 der Approbationsordnung für Ärzte müssen die Anträge bis **10. Januar 2011**

dem Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) (Landesprüfungsamt), Postfach 44 66 30044 Hannover (Dienstgebäude: Berliner Allee 20 (Ärztehaus), 30175 Hannover), zugegangen sein.

Nach dem Eingang des Antrages erhält jeder Prüfungsbewerber eine schriftliche Bestätigung, mit der zugleich die Bearbeitungsnummer für nachzureichende Nachweise mitgeteilt wird.

Verspätete Anträge und nachgereichte Bescheinigungen: Nach dem **10. Januar 2011** eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn

- a) ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird

und

- b) der Stand des Prüfungsverfahrens die Teilnahme des Prüfungsbewerbers zulässt.

Der absolute Schlusstermin für verspätete Anträge liegt vier Wochen vor Beginn der Prüfungen. Später eingehende Anträge werden, unabhängig vom Grund der Verspätung und vom Stand des Verfahrens nicht mehr berücksichtigt.

Die endgültige Bescheinigung über die vollständig abgeleistete praktische Ausbildung muss bis spätestens 05. Februar 2011 dem Landesprüfungsamt zugegangen sein.

IV. Zulassung und Ladung

Über die Zulassung wird erst nach Eingang der endgültigen Bescheinigung über die abgeschlossene praktische Ausbildung in der Regel **Mitte März 2011** entschieden.

Zeiten einer praktischen Ausbildung im Ausland bedürfen, um als Studienzeit i. S. der Approbationsordnung für Ärzte und damit als Zulassungsvoraussetzungen für den II. Abschnitt

der Ärztlichen Prüfung berücksichtigt zu werden, der Anrechnung durch das Landesprüfungsamt.

Nach der Überprüfung der Zulassungsanträge erhält jeder Kandidat vom Landesprüfungsamt einen Bescheid über seine Zulassung. Dieses Schreiben enthält bei positiver Entscheidung zugleich die Ladung zu dem **schriftlichen** Prüfungstermin.

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält zudem ein Merkblatt mit Hinweisen für die technische Bearbeitung der Prüfungsunterlagen. Außerdem werden die mit dem Zulassungsantrag eingereichten Nachweise und Bescheinigungen -außer den Leistungsnachweisen - zurückgereicht.

Vom Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission erhält jeder Kandidat mit besonderem Schreiben die Ladung zum **mündlich-praktischen** Teil der Prüfung.

Hannover, den 30. September 2010
Im Auftrage Monika Bödeker